



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Mai 2014

Nummer 13

Inhalt

I.**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	7. 4. 2014	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	236
21630	7. 4. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe	236

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
11. 4. 2014	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Bek. – Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	252
10. 4. 2014	Landschaftsverband Rheinland Bek. – Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland	252
25. 4. 2014	Bek. – 16. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung	252

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport – 313-3.6102.01 – v. 7.4.2014

Die Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 28.5.1990 (SMBL. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Bei dem Träger „Blaues Kreuz in Deutschland (B.K.D.) e.V.“ wird der Klammerzusatz gestrichen und hinter der Angabe „e.V.“ der Klammerzusatz „(BKD)“ eingefügt.

2. Bei dem Träger „Bund Deutscher Karneval e.V.“ wird nach dem Klammerzusatz (am 3.9.1996) der Satz „Diese Anerkennung erstreckt sich auch auf die Bund Deutscher Karneval-Jugend“ angefügt.

3. Der Träger „das reisenetz“ wird gestrichen.

4. Der Träger „Deutsche Esperanto-Jugend (DEJ)“ wird gestrichen.

5. Bei dem Träger „Deutsche Unesco-Kommission e.V. (DUK)“ werden nach dem Klammerzusatz (am 12.10.2010) das Komma und die Angabe „befristet bis zum 31. Dezember 2013“ gestrichen.

6. Nach dem Träger „Deutsche Unesco-Kommission“ wird der Träger „Deutsche Wanderjugend im Verband deutscher Gebirgs- und Wandervereine – Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen –, Sitz Wuppertal (am 28.6.1968) mit folgenden in ihr zusammengeschlossenen Organisationen

Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e.V., Arnsberg

Deutsche Wanderjugend im Eifel-Verein e.V., Düren

Deutsche Wanderjugend im Verein Niederrhein e.V., Krefeld

Deutsche Wanderjugend im Teutoburger Waldverein e.V., Bielefeld

Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein e.V., Bad Driburg“
eingefügt.

7. Bei dem Träger „Deutscher Pfadfinderbund Mosaik in Nordrhein-Westfalen“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

8. Der Träger „Deutsche Wanderjugend – Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen – im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine“ wird gestrichen.

9. Bei dem Träger „Deutsche Wanderjugend – Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsausschuss e.V.“ werden die Wörter „Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesverband NW“ ersetzt.

10. Nach dem Träger „Filmothek der Jugend Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird der Träger „Forum Wiedenest e.V., Sitz Bergneustadt (am 7.11.1994)“ eingefügt.

11. Der Träger „Jugend des Bundes Deutscher Kommunalbeamten und -arbeitnehmer (KOMBA) e.V.-Landesverband Nordrhein-Westfalen (KOMBA-Jugend NW)“ wird gestrichen.

12. Der Träger „Jugend des Deutschen Bundesverbandes der Spielmanns-, Fanfaren-, Hörner- und Musikzüge e.V.“ wird gestrichen.

13. Der Träger „Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Soldatenbetreuung NRW e.V.“ wird gestrichen.

14. Bei dem Träger „Kolpingjugend, Diözesanverband Essen e.V.“ werden das „Komma“ und die Angabe „e.V.“ gestrichen.

15. Nach dem Träger „Kolpingjugend, Diözesanverband Münster“ wird der Träger „Komba-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen, Sitz Köln (am 21.12.1976)“ eingefügt.

16. Der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft der Clubs Behindeter und ihrer Freunde in Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird gestrichen.

17. Nach dem Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Kultурpädagogische Dienste“ wird der Träger „Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in NRW e.V., Sitz Düsseldorf (am 4.10.2013), befristet bis 31.7.2016“ eingefügt.

18. Bei dem Träger „MW Malteser Werke gGmbH“ wird die Angabe „gGmbH“ durch die Angabe „gemeinnützige GmbH“ ersetzt.

19. Nach dem Träger „THW-Jugend NRW“ wird der Träger „Transparenz UG (haftungsbeschränkt), Sitz Euskirchen (am 14.11.2013), befristet bis 30.9.2016“ eingefügt.

20. Der Träger „Zentralstelle für Sozialethik und Sozialhygiene e.V.“ wird gestrichen.

– MBl. NRW. 2014 S. 236

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung für die Alten- und Familienpflege sowie der Altenpflegehilfe

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 401 – 0427
v. 7.4.2014

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Teile I und II der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Altenpflegerinnen, Altenpflegern, Familienpflegerinnen und Familienpflegern, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflege und Familienpflege in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege und Familienpflege einschließlich Schulausbagen für das dritte Umschulungsjahr bei Umschulungen, die nur zweijährig nach den Sozialgesetzbüchern gefördert werden an nach dieser Richtlinie geförderten Fachseminaren in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesförderersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

2.2

Bedarfsgerechte Ausbildung für die Altenpflegehilfe in staatlich anerkannten Fachseminaren für Altenpflege, die auch gleichzeitig Kurse für die Altenpflegeausbildung durchführen, in Höhe des im jeweiligen Fördermonat geltenden Landesförderersatzes (Nummer 5.4) und nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

3

Zuwendungsempfänger

Träger der staatlich anerkannten Fachseminare für Alten- und Familienpflege mit Sitz der Fachseminare in NRW.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Förderung erfolgt nur, wenn

- die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
- für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- die geförderten Auszubildenden ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten und
- die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Kurs auf maximal **28** Auszubildende begrenzt ist.

4.2

Soweit nicht anders durch die oberste Landesbehörde bestimmt, darf die Zahl der nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund anderer Rechtsvorschriften geförderten Schülerinnen und Schüler pro Kurs 25 nicht übersteigen.

4.3

Die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzungen bleibt vorbehalten.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Pauschale je Schülerin oder Schüler beträgt monatlich 280,00 € bei Ausbildungen in Vollzeit. Bei Ausbildungen in Teilzeit erfolgt eine anteilige Berechnung.

5.5

Ermittlung der jährlichen Zuwendung

Der Höchstbetrag der Zuwendung je Fachseminar errechnet sich aus der Anzahl der in den jeweiligen Kursen förderungsfähigen Ausbildungsplätze pro Monat und der Höhe des pauschalen Förderbetrages.

Auszubildende, deren Ausbildung vorzeitig endet, können anteilig (bis zum letzten Tag ihrer Teilnahme am Unterricht) berücksichtigt werden.

Auszubildende in der Altenpflege und in der Familienpflege, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung für bis zu sechs Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Auszubildende in der Altenpflegehilfe, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, sollen im Rahmen der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bis zu drei Monate gefördert und entsprechend bei der Ermittlung der Zuwendung berücksichtigt werden können.

Für die fachliche Begleitung Auszubildender während des einjährigen Berufspraktikums im Bereich der Familienpflege kann für Auszubildende, die zuvor eine Landesförderung erhalten haben und die mindestens sechs Monate am Berufspraktikum teilnehmen, für einen Monat eine Zuwendung in Höhe des festgelegten pauschalen Förderbetrages gewährt werden.

6

Bewilligungsverfahren

6.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Anträge für die Altenpflege- und Familienpflegeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 1** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anträge für die Altenpflegehilfeausbildung sind nach dem Muster der **Anlage 2** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.

Für Ausbildungen die in der zweiten Hälfte des Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 1. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.

6.3

Die Landeszuwendung für die Altenpflege-, Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist nach dem Muster der **Anlage 3** zu bewilligen. Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

6.4

Der Verwendungsnachweis für die Altenpflege-, Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung ist gemäß dem Muster der **Anlage 4** zu erbringen.

6.5

Die für die genannten Ausbildungen zuständige oberste Landesbehörde kann abweichende Antragstermine festlegen.

7

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. Sie gelten für Förderungen in der Altenpflege, der Altenpflegehilfe- und Familienpflegeausbildung, die ab 1. Januar 2014 bewilligt werden.

Anlage 1

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Familienpflege

RdErl. des Ministeriums für Gesundheit; Emanzipation, Pflege und Alter v. 7.4.2014 (MBI. NRW. S. 236)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Ort/Kreis:

Auskunft erteilt:
(Name, Telefon Durchwahl)

Bankverbindung:

IBAN BIC

Konto- Nr.: Bankleitzahl

Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern/Familienpflegerinnen und Familienpflegern werden im Jahr 20 voraussichtlich landesweit zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.

Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 1a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.

Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 1 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen

wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,

4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,

4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 1 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,

Anlagen: 1a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
 1b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage 1a****Anlage zum Antrag vom :****Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Jahr, für das die Förderung beantragt wird :

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 ¹ im Jahr 20...
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

¹ Für das 3. Umschulungsjahr bei Umschulungsbeginn nach dem 31.12.2010.

Anlage 1b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
 Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
 Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungs nachweises

(Ort / Datum)
 Träger:

Fachseminar für Altenpflege / Familienpflege		Kursnr.:		Kursbeginn / -ende bis		Angaben zum Ausbildungsverlauf									
Lfd.	Lehrgangs (entspr. d. Anlg. 1a)			Abschrift:	Gewöhnliche Aufenthalts- zeit in NRW seit	ALG I Förd. Förd.	ALG II Förd. Förd.	Kurs- Einfittsdatum	Familienpflege: Berufspraktikum vom - bis	Letzte kontinuier- liche Unterrichts- teilnahme am	Bemerkungen				
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N		
1.															
2.															
3.															
4.															
5.															
6.															
7.															
8.															
9.															
10.															
11.															
12.															
13.															
14.															
15.															
16.															
17.															
18.															
19.															
20.															
21.															
22.															
23.															
24.															
25.															
												Summe:		0	0

Anlage 2

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

An die
Bezirksregierung

.....

Antrag auf Förderung der Altenpflegehilfeausbildung in Fachseminaren für Altenpflege und Fachseminaren für Altenpflegehilfe RdErl. des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter v. 7.4.2014 (MBI. NRW. S. 236)

Anlage :

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:
 Straße/Hausnummer:
 PLZ/Ort/Kreis:
 Auskunft erteilt:
 (Name, Telefon Durchwahl)
 Bankverbindung:
 IBAN BIC
 Konto- Nr.: Bankleitzahl
 Bezeichnung d. Kreditinstitutes:

2. Maßnahme

Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern werden im Jahr 20..... voraussichtlich landesweit zu fördernde Auszubildende ausgebildet. Zur Berechnung s. Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten)

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vg. Maßnahme wird die höchstmögliche Zuwendung beantragt.
 Die zur Ermittlung erforderlichen Daten sind der Anlage 2a (Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten) zu entnehmen.
 Die Namen und Anschriften der Kursteilnehmenden zu Nr. 2 ergeben sich aus dem „Namentlichen Verzeichnis“ (Anlage 2 b).

4. Erklärung

Ich erkläre, dass

- 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, soweit es sich nicht um die Fortführung begonnener Maßnahmen handelt und, bei im Beantragungszeitraum neu beginnenden Maßnahmen, erst nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde begonnen wird,
- 4.2 die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
- 4.3 die Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,

- 4.4 nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
- 4.5 für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,
- 4.6 die Zahl der tatsächlichen Auszubildenden und der Ausbildungsmonate gemäß Nr. 7 erster Satz des o.a. Runderlasses ohne besondere Aufforderung termingerecht mitgeteilt und ggf. überzahlte Landesmittel umgehend erstattet werden,
- 4.7 die in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie das „Namentliche Verzeichnis“ (Anlage 2 b) unmittelbar nach dem jeweiligen Kursbeginn unaufgefordert nachgereicht wird,

Anlagen: 2a, Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten
 2b, Namentliches Verzeichnis

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Fachseminar :**Anlage 2a**Anlage zum Antrag vom :**Vorläufige Übersicht zu kursrelevanten Daten**

Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

Jahr, für das die Förderung beantragt wird :

Bezeichnung des Lehr- gangs	Dauer des Lehrgangs	Voraussichtliche Anzahl			Summe aller Ausbildungs- monate der Kursteilneh- menden aus Spalte 3, 4 und ggf Spalte 5 im Jahr 20...
		der landesgeförder- ten Auszubildenden	der ALG I geförderten Auszubildenden	der ALG II geförderten Auszubildenden	
1	2	3	4	5	6
A					
B					
C					
D					
E					
F					
G					
H					
I					
J					
K					
L					

Anlage 2b

Namentliches Verzeichnis der Kursteilnehmerinnen/-teilnehmer
 Anlage zu Nr. 2 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung
 Zugleich Beleg zu Nr. 1 des Verwendungs nachweises

(Ort / Datum)				Fachseminar für Altenpflege / Altenpflegehilfe		Kursnr.:		Kursbeginn / -ende bis		Angaben zum Ausbildungsvorlauf							
Lfd.	Frau Nr.	Träger:	Herr Nr.	Bez. d. Lehrgangs (entspr. d. Anl. 4a)		Anschrift		Gewöhnlicher Aufenthalt in NRW seit	Landes Förd. Förderungs- ordnung	ALG I Förd. Förderungs- ordnung	ALG II Keine Förd. Förderungs- ordnung	Sonst./ Keine Förd. Förderungs- ordnung	Abweichendes Kurs- Eintrittsdatum	Letzte kontinuier- liche Unterrichts- teilnahme am	Abschluss- prüfung bestanden am	Bemerkungen	
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M					
1.																	
2.																	
3.																	
4.																	
5.																	
6.																	
7.																	
8.																	
9.																	
10.																	
11.																	
12.																	
13.																	
14.																	
15.																	
16.																	
17.																	
18.																	
19.																	
20.																	
21.																	
22.																	
23.																	
24.																	
25.																	
															Summe:		
															0	0	0

Anlage 3

Az.:

Anschrift des Zuwendungsempfängers:

.....

Ort/Datum :
 Telefon:
 FAX:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;Förderung der Ausbildung in Fachseminaren für Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe¹

Ihr Antrag vom

- Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
 Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung Auf Ihren vg. Antrag

bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von €
 (in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildung von

- Altenpflegerinnen und Altenpflegern
 Familienpflegerinnen und Familienpflegern
 Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfern

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuss¹ gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro Gesamt

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird ohne Anforderung

- zum 1.05. und 1.10. des Haushaltjahres (Nr. 1.6 ANBest-G)
- zum 15.03., 15.05, 15.08. und 15.11. des Haushaltjahres

in Raten ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P¹ sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 3, 4, 5.4, 5.5, 6, 7.1, 7.4, 7.6, 8.3, 9.3.1 und 9.5 ANBest-G./ 1.2, 1.4, 3, 4, 5.1, 5.4, 5.5, 6.1, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P¹ finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass
 - die Festlegung von Qualitätsstandards durch die oberste Landesbehörde als Fördervoraussetzung vorbehalten bleibt,
 - die Finanzierung der Maßnahme nicht auf andere Weise sicher gestellt werden kann,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, deren Ausbildung nicht auf Grund anderer Bestimmungen gefördert wird,
 - nur Auszubildende berücksichtigt werden, die ihre praktische Ausbildung bei einer Einrichtung in Nordrhein-Westfalen ableisten,
 - für die Ausbildungen in den Kursen, für die eine Landesförderung beantragt wird, kein Schulgeld erhoben wird,

¹ Nichtzutreffendes streichen

3. Für alle laufenden Ausbildungen und für Ausbildungen, die in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres beginnen, sind die Anträge für den gesamten Ausbildungszeitraum bis zum 01. November des dem Ausbildungsbeginn vorhergehenden Jahres einzureichen.
4. Sind an Fachseminaren, für die eine Landeszuwendung gewährt wurde, Ausbildungskurse nicht oder nicht in vorgesehenem Umfang zustande gekommen, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend und bereits gezahlte Mittel sind mir umgehend zu erstatten.
5. Zum 1. Juni und 1. November eines jeden Jahres haben die Zuwendungsempfänger (ZE) eingetretene Änderungen den Bewilligungsbehörden mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Meldungen werden die Bewilligungsbescheide angepasst.
6. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes zu erbringen.
7. Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch eine fachlich und sachlich unabhängige beauftragte bzw. geeignete nebenberufliche/ehrenamtliche Person auf dem Gebiet der Abschlussprüfung, wie z. B. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsgemäßheit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Anlage 4

..... Telefon :

..... FAX:

.....

(Zuwendungsempfänger)

An die
Bezirksregierung

.....

Verwendungsnachweis

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Ausbildung in der Altenpflege / Familienpflege / Altenpflegehilfe¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bezirksregierung

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

vom Az.: über Euro

wurden zur Finanzierung der oben genannten Maßnahmen insgesamt Euro

bewilligt.

1. Sachbericht

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme

(Insbesondere sind folgende Angaben erforderlich: Anzahl und Dauer der Kurse, Teilnehmerzahl zu Beginn und am Ende der einzelnen Kurse, Ergebnis der Abschlussprüfungen, Anzahl der Abbrecher, Anzahl der Wiederholer und die Zahl der staatlichen Anerkennungen.)

2. Zahlenmäßiger Nachweis

Auf der Grundlage eines Förderbetrages von Euro wurde für landesgeförderte Auszubildende und geförderte Ausbildungsmonate eine Zuwendung von insgesamt Euro ausgezahlt.

Die Zuwendung wurde wie folgt verwendet:

Zahl der Auszubildenden	x Monate	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegeausbildung)	x Monate (max. 6)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (die nicht bestanden haben in der Altenpflegehilfeausbildung)	x Monate (max. 3)	x Förderbetrag von	Euro =	Euro
Zahl der Auszubildenden (im Berufspraktikum für die Familienpflegeausbildung)	x Monat	1 x Förderbetrag von	Euro =	Euro
			Gesamt	Euro

1) Nichtzutreffendes streichen

Der gewährte Zuwendungsbetrag wurde in Höhe von Euro nicht zur Förderung der Ausbildung benötigt.

Es wurden Landesmittel

erstattet am	in Höhe von	Begründung (z.B. nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zustande gekommene Ausbildungskurse, geringere Zahl von Auszubildenden oder/und Ausbildungsmonaten)
..... Euro
..... Euro

Es wurden insgesamt Euro erstattet.

3. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,
- 1) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.1 ANBest-P

- nicht unterhalten wird
 unterhalten wird und
 die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfungseinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:
 siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
 (Angabe des Prüfungsergebnisses)

ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft)

- die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

- siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

.....
 (Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

.....
(zuständiger Träger)

.....
(Ort/Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bek. des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 11.4.2014

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2014 neu gebildet. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe – LWL-Landesjugendamt Westfalen – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 4 Achttes Buch des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664) und § 3 Absatz 3 der Satzung für das LWL-Landesjugendamt Westfalen vom 7. November 1991 (GV. NRW. S. 434) hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Absatz 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, berichtet S. 509), von denen § 12 durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertretungen für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte innerhalb eines Monats ab dem Tage der Bekanntmachung an den

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– LWL-Landesjugendamt Westfalen –
Frau Marie-Susanne Weischer
48133 Münster.

Münster, den 11.4.2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang Kirsch

– MBl. NRW. 2014 S. 252

Landschaftsverbandes Rheinland

Neubildung des Landesjugendhilfeausschusses des Landschaftsverbandes Rheinland

Bek. des Landschaftsverbandes Rheinland
v. 10.4.2014

Der Landesjugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2014 neu gebildet. Die im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland – Landesjugendamt – wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gem. § 71 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.8.2013 (BGBl. I

S. 3464) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) und § 4 Abs. 4 der Satzung für das LVR- Landesjugendamt Rheinland vom 12. Dezember 2008 (GV. NRW 2009 S. 30) hingewiesen.

Sie haben mindestens 16 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Gemäß § 11 Abs. 4 AG KJHG finden die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), entsprechende Anwendung.

Aus diesen Vorschlägen ernennt die oberste Landesjugendbehörde acht stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung nach Einholung einer Stellungnahme des Landschaftsausschusses. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Landschaftsverbandes Rheinland angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Vorschläge reichen Sie bitte innerhalb eines Monats ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland – Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden -, 50663 Köln, ein.

Köln, den 10. April 2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Ulrike L u b e k

– MBl. NRW. 2014 S. 252

Landschaftsverbandes Rheinland

16. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 25.4.2014

Die 16. Sitzung der 13. Landschaftsversammlung Rheinland findet
am Freitag, 9. Mai 2014, 10.00 Uhr
in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1 statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Wahl der Landesräatin / des Landesrates des LVR-Dekernates Soziales und Integration
5. Neufassung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Vortrag von Herrn Prof. Dr. Gerd Bosbach zum Thema „Demografie als Angstmacher“
7. Ehrung langjähriger Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland
8. Fragen und Anfragen

Köln, den 25.4.2014

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland
Ulrike Lübeck

– MBl. NRW. 2014 S. 252

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569